

die Dienstherrschaft zu, welche gegenwärtiges Gesetz einem Dienstboten, der ohne gesetzlichen Grund von seiner Dienstherrschaft entlassen worden, gegen dieselbe einräumt.

Jede Zuwiderhandlung gegen die in Absatz 1 und 2 ausgesprochenen Verbote wird mit Geldstrafe bis zu 30 *M* oder Haftstrafe bis zu 8 Tagen bestraft.

§ 6. Wer Gesinde miethen kann? a) der Ehemann.

Im ehelichen Verhältnisse kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde für den Hausstand, die eigene oder gepachtete Landwirthschaft zu miethen.

§ 7. b) die Ehefrau.

Wegen der weiblichen Dienstboten, sowohl für häusliche, als landwirthschaftliche Verrichtungen, gilt jedoch die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme der Hausfrau überlassen sei; der Mann kann aber, wenn er die von der Frau getroffene Wahl nicht billigen will, das von derselben ins Haus genommene Gesinde nach abgelaufener, gesetzmäßiger Dienstzeit (§§ 18, 19), ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung (§ 68) entfernen.

§ 8. c) getrennt lebende Ehefrauen.

Ehefrauen, welche von ihrem Ehemanne getrennt leben, oder deren Ehemänner abwesend sind, können für sich Dienstboten miethen.

§ 9. d) Stellvertreter der Dienstherrschaft.

Ob und wie weit diejenigen Personen, welche einem Hauswesen in der Stadt oder auf dem Lande, oder einem ganzen Wirthschaftsbetriebe vorstehen, berechtigt sind, das erforderliche Gesinde ohne besondere Genehmigung des Haus- oder Gutsherrn zu ermiethen, hängt zwar von dem Umfange des ihnen gegebenen Auftrags ab, im Zweifelsfalle aber ist zu vermuthen, daß die Besorgung des ganzen Hauswesens, oder eines ganzen Wirthschaftsbetriebes, oder eines besonderen, in sich abgeschlossenen Theils derselben hierzu unbeschränkte Vollmacht gewähre.